

No. 306D

18.02.2008

BOFAXE



Zur absoluten Geltung des grundgesetzlichen Folterverbotes

Autor und Nachfragen

Name

Dr. Jan Hendrik
Wiethoff
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am
Institut für
Friedenssicherungs-
recht und
Humanitäres
Völkerrecht

Nachfragen:

Jan.Wiethoff@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

In diesem BOFAX werden die rechtlichen Grundlagen und die absolute Geltung des verfassungsrechtlichen Folterverbotes dargestellt.

Am 15. Februar sollte der Staatsrechtsprofessor *Horst Dreier* zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes gewählt werden. In der öffentlich entbrannten Diskussion um die Wahl wurden insbesondere zwei Fragen aufgeworfen. Zum einen ging es um den Standpunkt *Dreiers* zum Status der Embryonen. Zum anderen wurde heftig um das grundgesetzliche Folterverbot gestritten.

Angesichts der öffentlichen Debatte sollen in diesem Beitrag die rechtlichen Grundlagen und die absolute Wirkung des grundgesetzlichen Folterverbotes dargestellt werden. Die rechtliche Grundlage des Folterverbotes findet sich zunächst in Art. 104 I 2 GG. Danach dürfen festgehaltene Personen nicht körperlich und seelisch misshandelt werden. Damit enthält Art. 104 I 2 GG ein materielles Freiheitsgrundrecht. Das Verbot körperlicher und seelischer Misshandlungen ist nach überwiegender Ansicht eine Konkretisierung der in Art. 1 I GG unter Schutz gestellten Menschenwürde. Zugleich erweist sich die Folter auch als Eingriff in die von Art. 2 II GG gewährte körperliche Unversehrtheit. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Folterverbot des Art. 104 I 2 GG zum Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG im Verhältnis der Spezialität steht.

Art. 104 I 2 GG enthält ebenso wie Art. 1 I GG keinen Gesetzesvorbehalt. Wegen der engen Verknüpfung des Folterverbotes mit der Menschenwürde empfiehlt sich bezüglich der Grundrechtsschranken eine einheitliche Betrachtungsweise. Grundsätzlich können auch schrankenlos gewährleistete Grundrechte nicht unbegrenzt gelten. Daher finden diese Grundrechte ihre Grenze in kollidierenden Grundrechten Dritter. Aus dem Wortlaut „unantastbar“, aus der höchsten Rangstelle der Menschenwürde im Grundgesetz und aus dem Charakter als Staatsfundamentalnorm folgt jedoch, dass bei der Menschenwürde eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht in Betracht kommt. Daraus ergibt sich, dass das Folterverbot als Konkretisierung der Menschenwürde absolute Geltung beansprucht. Dennoch wird in der juristischen Literatur teilweise vertreten, dass in Situationen, in denen es um Folter zur Rettung von Entführungsoptionen oder zur Vermeidung von terroristischen Anschlägen geht, Ausnahmen von der Unantastbarkeit der Menschenwürde zulässig oder gar geboten sind. Danach soll das Folterverbot immer dann eine teleologische Reduktion erfahren, wenn dem Staat in einer Situation eine Schutzpflicht gegenüber den Opfern zukomme. Dies entspräche auch der Absicht des historischen Gesetzesgebers, der bei der Schaffung des verfassungsrechtlichen Folterverbotes den Schutz des Individuums vor totalitären Systemen im Auge gehabt habe. Die Rettungsfolter wäre auf diese Weise dem Folterverbot entzogen. Ganz überwiegend wird diese Ansicht jedoch abgelehnt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem historischen Gesetzgeber bei der Verständigung auf ein absolutes verfassungsrechtliches Folterverbot immer gegenwärtig war, dass qualitativ unterschiedliche Motive und Anwendungsformen der Folter existieren. Da der Wortlaut des Art. 1 GG bzw. Art. 104 I 2 GG dennoch keine Differenzierung zuließe, sei verfassungsrechtlich auch eine Folter aus „guten Motiven“ ausgeschlossen.

Zuletzt bleibt darauf hinzuweisen, dass *Dreier* in seinem Grundrechtskommentar ohne Einschränkung der überzeugenden zuletzt genannten Ansicht folgt. In seiner Kommentierung zu Art. 104 I 2 GG weist er darauf hin, dass das Folterverbot als Konkretisierung der Menschenwürde jede finale Zufügung von physischen oder psychischen Leiden verbietet und wegen seiner vorbehaltlosen Gewährleistung einer Abwägung nicht zugänglich ist. In der Kommentierung des Art. 1 I GG verweist *Dreier* auf die Unabwägbarkeit der Menschenwürde. Dass *Dreier* dann in seiner Kommentierung die Frage unbeantwortet lässt, wie sich der Staat verhalten soll, wenn er sich mit zwei kollidierenden, prinzipiell gleichwertigen Rechtspflichten aus Art. 1 I GG konfrontiert sieht (etwa der staatlichen Pflicht zum Schutzes des bedrohten Opfers und der Verpflichtung die Menschenwürde des Täters zu schützen) und den Rechtsgedanken der rechtfertigenden Pflichtkollision nicht von vornherein ausschließen möchte, kann nicht als Plädoyer für eine Aufweichung des verfassungsrechtlichen Folterverbotes ausgelegt werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**